

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 236/2022 betreffend
Prävention sexueller Ausbeutung von Kindern
und Jugendlichen im ausserschulischen Bereich**

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsicht in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 12. Juni 2024,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 236/2022 betreffend Prävention sexueller Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen im ausserschulischen Bereich wird als erledigt abgeschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

—————

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 26. September 2022 folgendes von Kantonsrätin Yvonne Bürgin, Rüti, und Mitunterzeichnenden am 11. Juli 2022 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird eingeladen Massnahmen aufzuzeigen, wie die Prävention der sexuellen Ausbeutung von Kindern und Jugendlichen im ausserschulischen Bereich weiterentwickelt werden kann. Insbesondere durch Unterstützung von Jugendverbänden, der Offenen Kinder- und Jugendarbeit, Sportvereinen, aber auch durch Beratung und Bereitstellung von Informationsmaterialien für Eltern, sowie durch Angebote zur Sensibilisierung wie zum Beispiel Weiterbildungen.

—————

Bericht des Regierungsrates:

I. Ausgangslage

1.1 Rechtliche Grundlagen

Mit der Ratifizierung des Übereinkommens vom 20. November 1989 über die Rechte des Kindes (UN-Kinderrechtskonvention, SR 0.107) im Jahr 1997 verpflichtete sich die Schweiz, Kinder vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen (Art. 34 UN-Kinderrechtskonvention). In den Schlussbemerkungen zum fünften und sechsten Staatenbericht vom 22. Oktober 2021 empfiehlt der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes der Schweiz, in enger Zusammenarbeit mit den Kantonen eine nationale Strategie und einen nationalen Aktionsplan zu entwickeln, darunter die Bekämpfung sexueller Gewalt, Mobbing und Gewalt im digitalen Umfeld (Ziff. III.D.28.a; vgl. [bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/kinder-und-jugendfragen/kinderrechte.html](https://www.bsv.admin.ch/bsv/de/home/sozialpolitische-themen/kinder-und-jugendfragen/kinderrechte.html)). Ergänzt wird die UN-Kinderrechtskonvention durch das von der Schweiz am 19. September 2006 ratifizierte Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie (SR 0.107.2). Art. 4 des Übereinkommens des Europarats vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (Lanzarote-Konvention, SR 0.311.40), von der Schweiz ratifiziert am 18. März 2014, sowie Art. 12 f. des Übereinkommens des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, SR 0.311.35), von der Schweiz ratifiziert am 14. Dezember 2017, fordern konkret die Förderung und Umsetzung präventiver Massnahmen. Art. 5 der Lanzarote-Konvention hält präzisierend fest, dass das Bewusstsein bei den Personen, die im Zusammenhang mit Sport-, Kultur- und Freizeitaktivitäten regelmässige Kontakte zu Kindern haben, für den Schutz und die Rechte des Kindes geschärft werden muss und dass diese Personen über die sexuelle Ausbeutung und den sexuellen Missbrauch von Kindern, die Mittel zu ihrer Aufdeckung sowie über die zuständigen Meldestellen angemessene Kenntnisse haben müssen. Nicht zuletzt verpflichtet auch das Übereinkommen vom 13. Dezember 2006 über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (SR 0.109) die Vertragsstaaten in Art. 16, Menschen mit Behinderungen vor jeder Form von Ausbeutung, Gewalt und Missbrauch zu schützen und diesbezüglich geeignete Massnahmen zu treffen.

Die Schweizerische Bundesverfassung (SR 101) statuiert in Art. 11 einen Anspruch der Kinder und Jugendlichen auf besonderen Schutz ihrer Unversehrtheit und auf Förderung ihrer Entwicklung.

Auf kantonaler Ebene ist die Kinder- und Jugendhilfe im Kinder- und Jugendhilfegesetz vom 14. März 2011 (KJHG, LS 852.1) geregelt. Das KJHG beschreibt insbesondere die Organisation, die Leistungen und die Finanzierung der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe, wobei der Prävention eine grosse Bedeutung zukommt. Leistungserbringende können der Kanton, die Gemeinden und Dritte sein. Alle Leistungserbringenden haben sich am Wohl der Kinder und Jugendlichen zu orientieren (§ 5 KJHG). Die Bildungsdirektion kann gestützt auf § 40 KJHG an Gemeinden oder Dritte, die zusätzliche Aufgaben im Bereich der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe erfüllen, Subventionen ausrichten. Zusätzliche Aufgaben können dabei insbesondere Präventionsmassnahmen sein.

1.2 Kindesschutz im Kanton Zürich

Im Kanton Zürich sind die Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden (KESB), die Direktionen des Regierungsrates und private Organisationen mit Kindesschutzthemen befasst. Im Kindesschutz wird zwischen behördlichem und freiwilligem Kindesschutz unterschieden. Für den behördlichen Kindesschutz sind die KESB, die Gerichte und die Mandatspersonen der Kinder- und Jugendhilfezentren bzw. Jugendhilfestellen des Amtes für Jugend und Berufsberatung (AJB) oder der sozialen Dienste der Stadt Zürich zuständig. Beim freiwilligen Kindesschutz handelt es sich um Angebote, die Eltern bzw. Erziehungsverantwortliche in Anspruch nehmen können, um ihre Aufgabe in der Erziehung, Begleitung und Unterstützung ihres Kindes wahrzunehmen. Dazu zählen unter anderem die Familienberatung, die Mütter- und Väterberatung, die Erziehungsberatung, der Schulpsychologische Dienst sowie die Opferberatungsstellen. Es gibt sowohl staatliche als auch private Angebote im freiwilligen Kindesschutz. Der Regierungsrat hat insbesondere im Rahmen seines Berichts und Antrags zum Postulat KR-Nr. 461/2020 betreffend Schutz der Kinder vor Misshandlungen im Kanton Zürich eine umfassende Lagebeurteilung vorgenommen.

Obschon der Kindesschutz in den vergangenen Jahren stetig weiterentwickelt wurde, zeigt die Optimus Studie «Kindeswohlgefährdung in der Schweiz» aus dem Jahr 2018 (vgl. kinderschutz.ch/angebote/herunterladen-bestellen/optimus-studie-2018), dass jedes Jahr bis zu 50 000 Kinder mit Kindesschutzorganisationen in Kontakt kommen, weil ihr Wohl gefährdet ist (vgl. Optimus Studie 2018, S. 4). Die Studie geht davon aus, dass der Anteil von sexuellem Missbrauch an den primären Formen der Kindeswohlgefährdung bei 15,2% liegt (vgl. Optimus Studie 2018, S. 25). Die Hochrechnung anhand von 940 von Kindesschutzorganisationen dokumentierten Fällen ergab für das Jahr 2016, dass zwischen 19 und 31 von 10 000 Kindern Opfer sexueller Gewalt wurden (vgl. Optimus Studie 2018, S. 25).

Gemäss den Erhebungen der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) von Oktober 2020 bis März 2022 gaben 20 Sportvereine an, in den letzten fünf Jahren Vorfälle sexueller Gewalt oder Verdachtsfälle wahrgenommen zu haben, was rund 6% der an der Umfrage beteiligten Vereine entspricht. Bei den Jugendverbänden waren es 21,2% und bei der offenen Kinder- und Jugendarbeit berichteten 40% der Organisationen von solchen Fällen (vgl. Schlussbericht der ZHAW, Verhinderung sexueller Ausbeutung von Kindern im Kanton Zürich, Präventionsarbeit im ausserschulischen Bereich; zhaw.ch/de/gesundheitsforschung/forschung-public-health/projekte/kinder-und-jugendliche-schuetzen; S. 17 f., 25, 33).

2. Massnahmen im ausserschulischen Bereich

2.1 Allgemeines

Die Prävention von sexualisierter Gewalt bei Kindern und Jugendlichen ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe und setzt auf verschiedenen Ebenen an. Sensibilisierung, Beratung und Vernetzung bilden die Grundlage aller Präventionsbemühungen. Der Sexualerziehung kommt mit Bezug auf die Prävention von sexualisierter Gewalt in Familien eine wichtige Rolle zu. Kinder müssen altersgerecht in ihrer psychosexuellen Entwicklung begleitet und in ihrer Selbstwirksamkeit gestärkt werden. Kinder müssen aber auch lernen, dass sexualisierte Gewalt vorkommt, und sie müssen wissen, wie und wo sie Hilfe erhalten. Im Freizeitbereich obliegt die Verantwortung, sich für den Schutz von Kindern und Jugendlichen einzusetzen, in erster Linie den Institutionen und Freizeitorganisationen selbst. Die Prävention von sexualisierter Gewalt ist demnach eine Führungsaufgabe und Teil der Qualitätssicherung einer jeden Institution und Freizeitorganisation (vgl. kinderschutz.ch/sexuelle-gewalt).

2.2 Kantonale Massnahmen zur Prävention

Die 14 kantonalen Jugendhilfestellen des AJB gewährleisten gestützt auf § 15 KJHG Information, Beratung und Unterstützung für Familien, unter anderem zur Sexualerziehung. Fachpersonen aus den Bereichen Psychologie, Mütter- und Väterberatung sowie soziale Arbeit stehen den Eltern und Erziehungsberechtigten als Ansprechpersonen zur Verfügung. Auch die Elternbildungsangebote der Geschäftsstelle Elternbildung des AJB unterstützen Eltern im Familienalltag. Zudem bieten die Jugendhilfestellen Beratung und Unterstützung für Institutionen im Bereich des Kinderschutzes, der Erziehung und in anderen Fragen, die für die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen von Bedeutung sind (§ 17 Abs. 1 lit. a KJHG).

In Zusammenarbeit der Jugendhilfestellen und Berufsinformationszentren im Kanton Zürich erscheint das Online-Magazin «fürs Leben gut» (vgl. fuerslebengut.ch). Dieses bereitet Fachwissen von Expertinnen und Experten sowie Erfahrungen auf und publizierte unter anderem bereits verschiedene Artikel zum Thema Prävention von sexueller Gewalt bzw. Sexualerziehung (vgl. die Artikel «Jugendliche erfahren mehr sexuelle Gewalt – wie sollen Eltern das Thema angehen?», «Sexuelle Belästigung unter Jugendlichen – wie können Eltern ihre Kinder stärken?», «Aufgeklärte Jugendliche – wie vorgehen?»). Verlinkt sind nützliche Empfehlungen zu weiteren Medien, Informationen zu Fachstellen für Jugendliche und weitere Informationen für Eltern.

Auf der Webseite des Kantons Zürich (zh.ch/de/bildung/informationen-fuer-schulen/praevention-gesundheit-in-schule/schulinfo-gewaltpraevention.html) unter dem Titel «Gewaltprävention – Unterstützung für Schulen» können nicht nur Schulen, sondern auch Kinder sowie deren Familien Informationen zu entsprechenden Fachstellen und Plattformen, zu passenden Publikationen, Kampagnen und Projekten finden.

Im Bereich der familienergänzenden Betreuung im Vorschulbereich und der ergänzenden Hilfen zur Erziehung hat der Aspekt der Prävention einen hohen Stellenwert, indem die Trägerschaften von Kindertagesstätten und Heimpflegeangeboten über ein Schutzkonzept verfügen müssen, das unter anderem Auskunft über die Massnahmen zur Verhinderung von sexueller Gewalt gibt (vgl. § 17 lit. c Kinder- und Jugendheimverordnung vom 6. Oktober 2021 [LS 852.21], § 6 Abs. 1 lit. b Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten vom 27. Mai 2020 [LS 852.14]). Zudem haben die Aufsichtsbehörden von Personen, die in einem Heimpflegeangebot bzw. in einer Kindertagesstätte tätig sind, regelmässig einen Behördenauszug 2 aus dem Strafregister-Informationssystem VOSTRA einzuholen (Art. 15 Abs. 2, 18 Abs. 4 und 19 Abs. 4 Verordnung vom 19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern [PAVO, SR 211.222.338]). Entsprechendes gilt für Pflegeeltern und Tageseltern (Art. 7, 10 Abs. 2 und 12 Abs. 2 PAVO).

2.3 Unterstützung von Dritten im Bereich Prävention

2.3.1 Organisationen und Institutionen

Gestützt auf § 40 KJHG werden folgende Organisationen und Institutionen, deren Angebote oder Projekte der Gewaltprävention dienen, mittels Subventionen unterstützt:

a) Fachstelle Limita zur Prävention sexueller Ausbeutung

Die Fachstelle Limita zur Prävention sexueller Ausbeutung des Vereins Limita setzt sich seit ihrer Gründung 1997 für den Schutz von Kindern, Jugendlichen und Menschen mit Beeinträchtigungen vor sexueller Ausbeutung ein. Ziel des Vereins sind der Aufbau und die Förderung

von Strukturen und Prozessen, die Grenzverletzungen und Ausbeutungen verhindern oder frühzeitig stoppen sollen. Dies geschieht hauptsächlich durch Informations- und Fortbildungsveranstaltungen, Sensibilisierung, Beratung und Schulung von professionell und ehrenamtlich geführten Organisationen und Institutionen (darunter auch Freizeit- und Sportvereine), Fachpersonen, Erziehungsberechtigten, Kinder- und Jugendeinrichtungen, Erziehungsverantwortlichen, Bildungsstätten und Kirchen sowie durch die Erarbeitung von Informationsmaterialien. Die Fachstelle bietet ihren Kundinnen und Kunden auf die jeweilige Organisation abgestimmte Bildungsmodule und Beratung bei der Entwicklung passgenauer Schutzkonzepte (einschliesslich Risiko-, Krisen-, Wissens-, Beschwerde-, Personal- und Teilnehmungsmanagement) sowie Begleitung bei deren Umsetzung und Verankerung in der Organisation.

b) Sexualpädagogische Fachstellen

Die sexualpädagogischen Fachstellen «SpiZ» (Angebot des Vereins Sexuelle Gesundheit Zürich; spiz.ch), «liebesexundsoweiter» (Angebot der Schweizerischen Gesundheitsstiftung Radix; liebesexundsoweiter.ch) und «Lust und Frust» (Angebot der Stadt Zürich; lustundfrust.ch) leisten sexualpädagogische Einsätze im ausserschulischen Bereich und setzen sich für die sexuelle Gesundheit von Jugendlichen ein. Die sexualpädagogischen Fachpersonen der Fachstellen bieten insbesondere Beratung bei Fragen und Problemen im Zusammenhang mit der Begleitung von Jugendlichen an, führen Informationsveranstaltungen sowie Weiterbildungsangebote zu sexualpädagogischen Themen durch, bieten Workshops für Eltern an und unterstützen bei der Umsetzung von sexualpädagogischen Konzepten.

c) Opferberatungsstellen

Die beiden Opferberatungsstellen der Stiftung «OKey – Stiftung für das Kind in Not» sowie des Vereins «kokon – Krisenintervention und Opferhilfe für Kinder und Jugendliche in Not» bieten Kriseninterventionen und Opferhilfe für betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene in Not an. Weiter bieten sie allgemeine fachliche Unterstützung und Beratung im Bereich des Kinderschutzes, sowohl für betroffene Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene als auch für deren Angehörige und Bezugspersonen sowie – in Verdachtsfällen – für Personen, die beruflich oder privat mit Kindern, Jugendlichen oder jungen Erwachsenen zu tun haben, an.

d) Elternnotruf

Der Verein «Elternnotruf» berät Eltern in Belastungssituationen, um so zur Verminderung von körperlicher und seelischer Misshandlung, Vernachlässigung und sexueller Ausbeutung von Kindern beizutragen. Neben den Eltern können auch Dritte, insbesondere in Gefährdungssituationen, an den Elternnotruf gelangen.

e) Dachverband der offenen, verbandlichen und kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit

Der Verein «okaj zürich» bezweckt als kantonaler Dachverband der offenen, verbandlichen und kirchlichen Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Zürich die Förderung der Kinder- und Jugendarbeit im Kanton Zürich. Einen wesentlichen Schwerpunkt setzt der Verein dabei auf den Kindesschutz. Der Verein okay zürich stellt der offenen, kirchlichen und verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit Grundlagen zur Kinder- und Jugendförderung zur Verfügung, bietet Beratung sowie Weiterbildungen an und engagiert sich in Projekten und für die Vernetzung.

2.3.2 Projekte

Zusätzlich wurden für die folgenden Projekte, die auf die Prävention von (sexueller) Gewalt abzielen, Mittel aus dem bis Ende 2023 bestehenden Gemeinnützigen Fonds Bildung zur Verfügung gestellt:

a) Präventionsprogramm «Mein Körper gehört mir!»

Die Bildungsdirektion hat in Zusammenarbeit mit der Fachstelle Limita das Präventionsprogramm «Mein Körper gehört mir!» in Form eines Kinderparcours erstellt (vgl. limita.ch/kinderparcours). Schülerinnen und Schüler der ersten und zweiten Klasse der Primarstufe werden damit stufengerecht an die Thematik der sexuellen Gewalt herangeführt. Die Schulen mieten den Parcours für zwei bis drei Wochen in ihren Räumlichkeiten. Er bezieht Kinder, Schulangehörige und Erziehungsberechtigte aktiv mit ein und trägt so zur Sensibilisierung bei. Der Parcours fördert Abwehrkompetenzen und vermittelt kindgerechte Informationen zum Thema sexuelle Ausbeutung. Für die Erneuerung und konzeptionelle Überarbeitung des Kinderparcours «Mein Körper gehört mir!» wurden dem Verein Limita finanzielle Mittel ausgerichtet.

b) Projekt «Mehr Kindesschutz in den Projekten von IdéeSport im Kanton Zürich»

Die Stiftung IdéeSport nutzt Sport als Mittel der Gewalt- und Suchtprävention, der Gesundheitsförderung und der gesellschaftlichen Integration. Mit dem Projekt «Mehr Kindesschutz in den Projekten von IdéeSport im Kanton Zürich», für das Beiträge ausgerichtet wurden, setzt sich die Stiftung zum Ziel, ihre Angebote sicher vor Kindeswohlgefährdung zu gestalten sowie allgemein zum Schutz des Kindeswohls in schweizerischen Freizeitangeboten beitragen zu können. IdéeSport hat dazu insbesondere einen Verhaltenskodex sowie Methoden für die Vermittlung des Verhaltenskodexes erarbeitet. Der Verhaltenskodex soll zunächst nachhaltig in den eigenen Strukturen erprobt, etabliert und entsprechend den Bedürfnissen weiterentwickelt werden. Weiter will IdéeSport eine eigene Meldestelle für Meldungen oder Fragen in allen Belangen rund um das Thema Kindesschutz aufbauen. Alle Mitarbeitenden sollen den

Ablauf in Krisensituationen kennen und Vorkommnisse entsprechend an die Meldestelle berichten. Neben der Einbettung des Themas Kinderschutz in die eigenen Standardprozesse gilt es weiter, die entsprechenden Inhalte sowie Haltungen in das eigene Ausbildungswesen von IdéeSport zu integrieren und zu thematisieren. Die Mitarbeitenden sollen entsprechend sensibilisiert und gut auf ihre Arbeit mit den Kindern in den Turnhallen vorbereitet werden. Die Rückmeldungen von anderen Organisationen auf die von der Stiftung IdéeSport getroffenen Präventionsmassnahmen der letzten drei Jahre waren durchwegs positiv. Verschiedene Organisationen signalisierten Handlungsbedarf und haben die Stiftung IdéeSport um Unterstützung angefragt. Die Stiftung IdéeSport will diesen Organisationen Hand bieten und künftig auch proaktiv auf andere Organisationen zugehen, um so einen Beitrag zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor Kindeswohlgefährdungen im Freizeitbereich leisten zu können.

3. Schlussfolgerung

Der Kinderschutz in seiner Gesamtheit sowie die Prävention von sexueller Ausbeutung im Besonderen ist seit Jahren ein zentrales Anliegen des Regierungsrates und wird vor allem im Rahmen der ambulanten Kinder- und Jugendhilfe gemäss KJHG umgesetzt. Der Kinderschutz wird dabei sowohl durch staatliche als auch durch private Angebote gefördert und gestärkt und ist dementsprechend breit aufgestellt.

Die Jugendhilfestellen des AJB sensibilisieren die Familien in Bezug auf Kinderschutzthemen und bieten Informations- und Beratungsangebote für Eltern und weitere Erziehungsberechtigte sowie für Institutionen an. Zudem kann der Kanton gestützt auf § 40 KJHG Angebote und Projekte privater Organisationen und Institutionen, die einen konkreten Beitrag an die Prävention und den Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexueller Ausbeutung leisten, finanziell unterstützen und damit die Präventionsarbeit weiter stärken. Der Kanton subventioniert derzeit verschiedene Fachstellen und Organisationen, die sich dem Schutz der Kinder im Allgemeinen sowie dem Schutz vor sexueller Ausbeutung im Besonderen verschrieben haben. Insbesondere die Angebote der Fachstelle zur Prävention sexueller Ausbeutung des Vereins Limita stellen Eltern, Fachpersonen sowie Organisationen und Institutionen Informationen, Beratung sowie Weiterbildungsmöglichkeiten zur Verfügung und unterstützen professionelle und ehrenamtlich tätige Organisationen bei der Erarbeitung und Implementierung von passgenauen Schutzkonzepten.

Der Regierungsrat erachtet die Forderungen der Postulantinnen damit als erfüllt und sieht keinen weiteren Handlungsbedarf.

4. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 236/2022 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin: Die Staatschreiberin:
Natalie Rickli Kathrin Arioli